

Swissness bei Drucksachen

Am 01.01.2017 tritt in der Schweiz ein neues Markenschutzgesetz in Kraft, welches detailliertere Kriterien zur Nutzung von schweizerischen Herkunftsangaben definiert (bekannt als Swissness-Gesetzgebung).

Die neue Gesetzesgrundlage gibt vor, dass bei industriellen Produkten 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen müssen.

Ebenfalls ist der Gebrauch des Schweizerkreuzes und des Schweizerwappens klar definiert. Das Schweizer Wappen* ist der Eidgenossenschaft vorbehalten. Das Schweizerkreuz und davon abgeleitete Abbildungen, wie z.B. eine Fahne, oder auch Abbildungen mit Bezug zur Schweiz, z.B. Matterhorn, können nur verwendet werden, wenn die neue Swissness-Gesetzgebung eingehalten wird.

Produkte, welche die neue Gesetzesgrundlage nicht einhalten und einen schweizerischen Herkunftshinweis tragen, dürfen noch bis Ende 2016 nach altem Recht verpackt und anschliessend bis Ende 2018 verkauft werden.

Bei dieser Gesetzesgrundlage handelt es sich um ein nationales Gesetz, welches prinzipiell für die Schweiz gilt. Aufgrund von Staatsabkommen gelten die Vorschriften auch mindestens für die folgenden Länder: Deutschland, Tschechien und Slowakei, Frankreich, Spanien, Portugal, Ungarn, Russland und Jamaika.

Eine Auslobung der Drucksachen mit einer schweizerischen Herkunftsangabe ist somit möglich.

Weitere Informationen:

Allgemeines zu «Swissness»: www.ige.ch/herkunftsangaben/swissness FAQ's: www.ige.ch/herkunftsangaben/swissness/haeufige-fragen

St. Gallen, November 2016

* Schweizer Wappen:

